



# Die Grundsteuerreform in

## Nordrhein-Westfalen

Als Grundstückseigentümerin bzw. Grundstückseigentümer müssen Sie bis zum 31.01.2023 eine Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts (Feststellungserklärung) bei Ihrem Finanzamt abgeben.

Seit Mai erhalten Sie als Eigentümerinnen oder Eigentümer von Wohngrundstücken und Betrieben der Land- und Forstwirtschaft ein individuelles Schreiben mit allen Informationen und Daten, die der Finanzverwaltung verfügbar sind und die Sie bei der Erstellung der Feststellungserklärung unterstützen.

Bis zum 31. Januar 2023 muss die Feststellungserklärung digital bei dem zuständigen Finanzamt eingereicht werden.

Sobald der Grundsteuermeßbetrag festgesetzt worden ist, erhalten Sie dazu eine entsprechende Information des Finanzamtes. Ich darf Sie darauf hinweisen, dass sämtliche Rückfragen zu diesem Bescheid nur das zuständige Finanzamt beantworten kann.

Die Zuständigkeit des städtischen Steueramtes beschränkt sich auf die Erhebung der Grundsteuer, deren Grundlage auch der Bescheid des zuständigen Finanzamtes ist. Bis zum Ablauf des Kalenderjahres 2024 berechnen und erheben die Kommunen die Grundsteuer weiterhin nach der bisherigen Rechtslage. Ab dem 1. Januar 2025 ist der neu festzustellende Grundsteuermeßbetrag maßgeblich für die zu leistende Grundsteuer an die Städte und Gemeinden. Somit sind Grundsteuerzahlungen nach neuem Recht ab dem 1. Januar 2025 zu leisten.

Nähere Informationen erhalten Sie unter:

<https://www.finanzverwaltung.nrw.de/Grundsteuerreform>

Grundsteuer-Hotline des Finanzamtes Bergisch Gladbach: Tel.: 02202/9342-1959

Stadt Overath

Dominique Stölting

Stadtkämmerin